Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von Imkereien

Auf Grund des § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird kundgemacht:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. Das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien) ist gemäß § 50 BewG 1955 ein Bestandteil des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Für die Bewertung dieser Vermögensunterart gilt der Grundsatz über die Bewertung nach Ertragswerten gemäß den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 und 2 BewG. 1955.

2. Abschnitt

Pauschales Bewertungsverfahren

Bewertung von Bienenvölkern

- § 2. (1) Zur Bewertung einer Imkerei ist der durchschnittliche Jahresbestand an Bienenvölkern zu ermitteln. Es bestehen keine Bedenken, den jeweils im Monat Oktober vorhandenen Bestand als Durchschnittsbestand heranzuziehen.
- (2) Die Feststellung eines Einheitswertes erfolgt ab einem Bestand von 50 Bienenvölkern (Freigrenze).
- (3) Der Ertragswert von Imkereien ist in Höhe von 11 Euro pro Bienenvolk anzusetzen, wobei für Imkereien mit bis zu 99 Bienenvölkern ein Pauschalabschlag in Höhe von 100 Euro anzuwenden ist.

Durchschnittsbestand bis zu 99 Bienenvölkern:

Ertragswert 11 Euro pro Bienenvolk und Pauschalabschlag von 100 Euro:

Summe (Anzahl der Bienenvölker (bis 99) mal 11 Euro) minus 100 Euro = Ertragswert

Durchschnittsbestand ab 100 Bienenvölkern: Ertragswert 11 Euro pro Bienenvolk:

Summe (Anzahl der Bienenvölker mal 11 Euro) = Ertragswert

- (4) Mit dem Pauschalsatz gelten die Honiggewinnung sowie anfallendes Wachs und Rohpropolis als mit erfasst.
- (5) Die Festlegung eines pauschalen Ertragswertes schließt nicht aus, dass es dem betreffenden Betriebsinhaber freisteht, einen Nachweis des objektiv erzielbaren Ertragswert vorzulegen.
- (6) Bei der Ableitung der Einheitswerte für Imkereien sind weiters die folgenden betriebswirtschaftlichen und bewertungsrechtlichen Grundsätze zu beachten:
 - 1. Das vorherrschende Betriebsziel bei Imkereien ist die Honiggewinnung. Es sind aber auch jene Imkereibetriebe nach dieser Methode zu bewerten, welche Bienenvölker und Bienenköniginnen zu Verkaufszwecken heranziehen. Anfallendes Bienenwachs und Rohpropolis sind in den unterstellten Ertragswerten bereits berücksichtigt.
 - 2. Gemäß § 50 Abs. 2 BewG. 1955 werden Gebäude bzw. Gebäudeteile, die ausschließlich der Imkerei dienen (Arbeitsräume), nicht besonders bewertet, sondern sind bei der Ermittlung des Ertragswertes mitberücksichtigt.

Erzeugung von Bienenköniginnen sowie anderen Urprodukten der Imkerei

§ 3. (1) Die Erzeugung von Bienenköniginnen und Weiselzellen sowie Met, Gelee Royale, Bienengift und anderen marktgängigen Urprodukten der Imkerei, soweit diese nicht unter § 2 bereits erfasst sind, ist nur bis zu einem Umsatz von 1 500 Euro (Freibetrag) aus diesen Produkten mit dem Pauschalansatz mit miterfasst. Umsätze über 1 500 Euro sind gesondert zu erklären. Der Mehrertrag ist bei der Einheitswertermittlung zum Pauschalbetrag hinzuzurechnen.

3. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 4. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.